

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Marktgemeinde Kirchberg am Walde
als Verwalterin d. öffentl. Gutes

3932 Kirchberg/Walde

Beilagen

9-N-8044/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum

2. Dezember 1988

Betrifft

Lindengruppe im Ortsraum von Weissenalbern, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Linde auf Parz. Nr. 18/1 sowie den Lindenbaum auf Parz. Nr. 2922/1, je KG Weissenalbern, zum Naturdenkmal.

Nutzungsbeschränkung:

Im Bereich der Kronentraufen dürfen keine weiteren Pflasterungen oder Asphaltierungen aufgebracht werden.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Außendienstverrichtung hat der Amtssachverständige für Naturschutz die Schutzwürdigkeit der genannten Lindengruppe festgestellt. Das Gutachten vom 30. September 1988 wurde dem Grundeigentümer, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde sowie der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war dancr spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gännd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Aenderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Erght an

1. den Herrn Bürgermeister in 3932 Kirchberg/Walde
2. die NÖ Umweltschutzgesellschaft, Herrngasse 11, 1014 Wien

Erght zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-38622/2)
4. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung 11/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gännd N. Ö.
Rechtskräftig
30. 12. 1988
Für den Bezirkshauptmann:

